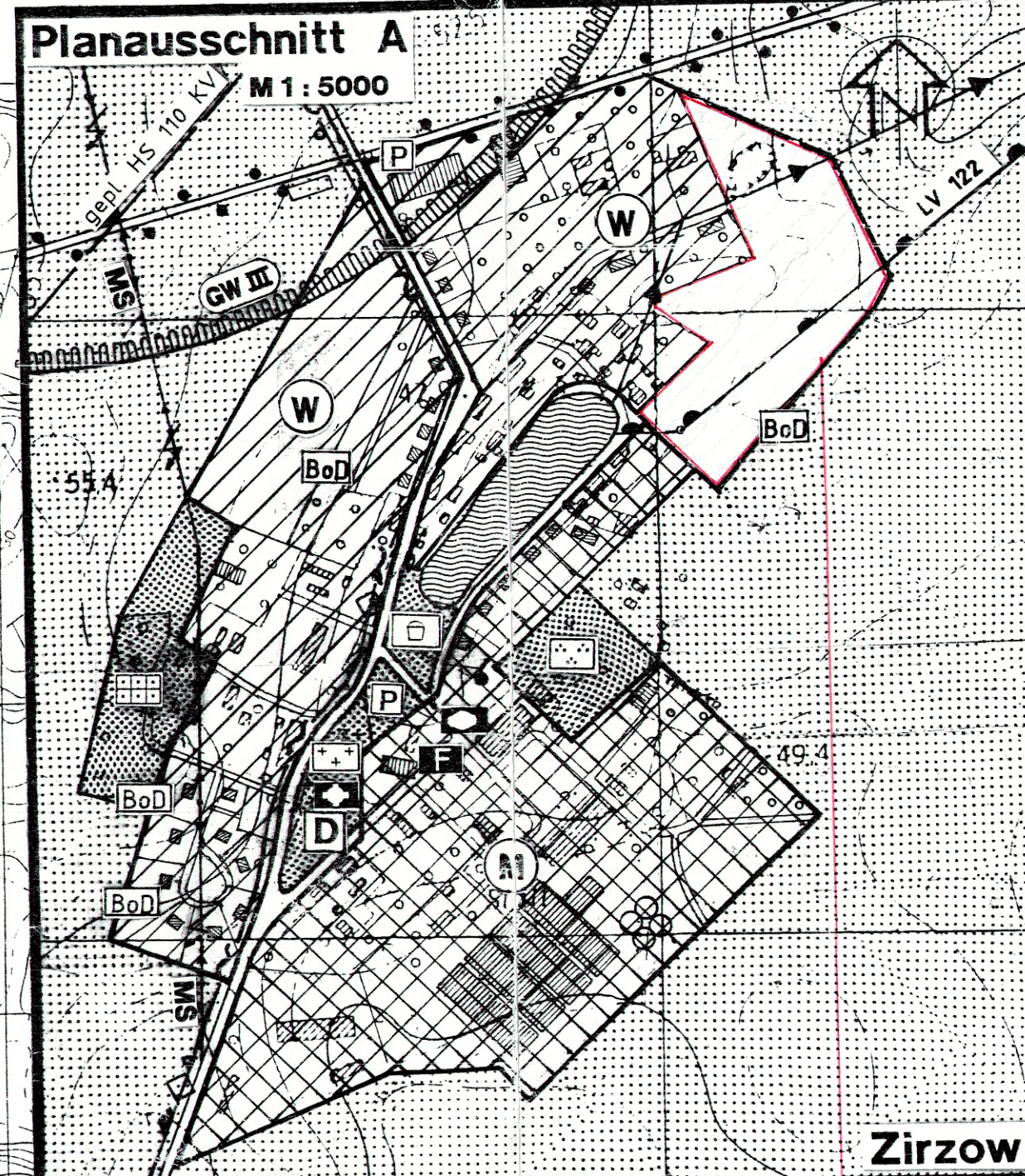


GEMEINDE ZIRZOW



Die weitere Entwicklung der Fläche ist unter Berücksichtigung der Nutzungsvereinbarung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 zu einem späteren Zeitpunkt geklärt und festgesetzt. Sie wurde in Über- einstimmung mit der Genehmigung vom 19.01.1998 aus dem F-Plan herausgenommen.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. Darstellungen des Flächennutzungsplanes

nach Planzeichenvorschrift in der Fassung vom 18.12.1990
veröffentlicht im BGBl. I S. 55, am 22.01.1991

Planzeichen	Inhalt	gemäß
	1. Art der baulichen Nutzung	Par. 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB Par. 1 Nr. 1 BauNVO
	Wohnbauflächen	Par. 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
	Gemischte Bauflächen	Par. 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
	2. Flächen und Objekte des Gemeindebedarfs	Par. 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB
	Kirche	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Feuerwehr	
	3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen	Par. 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB
	Sonstige überörtliche Straßen	
	Bundesstraße	
	Landesstraße	
	Kreisstraße	
	Sonstige örtliche Hauptverkehrsstraßen	
	Bahnanlagen	
	Rad- und/oder Wanderweg	
	Parkplatz	
	4. Flächen und Anlagen der Stadttechnik	Par. 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB
	Zweckbestimmung	
	Elektrizität/Trafa, Umspannwerk	
	Wasserwerk	
	Abwasser/ Kläranlage	
	oberirdische Leitungen	
	unterirdische Leitungen	
	Strom MS-Mittelspannung	
	Gas HD-Hochdruck	
	Schmutzwasser	
	Wasser	
	5. Grünflächen	Par. 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB
	Grünflächen	
	Parkanlage	
	Dauerkleingärten	
	Spielfeld	
	Friedhof	
	6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	Par. 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB
	Wasserflächen/ Seen, Teiche	
	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung	
	7. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald	Par. 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für Wald	
	8. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	Par. 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB
	Flächen für Aufschüttungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	
	9. Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz	Par. 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Par. 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB
	Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts	Par. 5 Abs. 4 BauGB
	Landschaftsschutzgebiet	
	10. Stadterhaltung und Denkmalschutz	Par. 5 Abs. 4 BauGB
	Einzelobjekt - Baudenkmal	

II. Darstellung ohne Normcharakter

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes (Gemeindegrenzen)
	Ausgrenzung der vergrößert dargestellten Ortslage
	bestehende Allee
	geplante Allee
	Fließgewässer
	landwirtsch. Vorfluter
	Bodendenkmal
	Ausgleichsmaßnahmen
	Naturnaher Flächen
	Reitsportanlage/-hotel
	Korrosionsschutzanlage (unterirdisch)
	Schutzkorridor an Leitungsstrassen
	Hauptanflugssektor

Gesetzliche Grundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz (IV-WB-G) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und durch das Gesetz zur Änderung des BauGB vom 30.07.1995

Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990, geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993

Planzeichenvorschrift (PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990, veröffentlicht im BGBl. I S. 55, am 22.01.1991

Landesnaturschutzgesetz (NSchG M/V) vom 10.01.1992 (GL Nr. 791-1)

Kartengrundlage:
Topographische: M 1:10000
(Ausgabe für die Volkswirtschaft)
Stamm: 1980
Höhenbezug: HN

BAUKONZEPT
NEULANDENBURG GmbH
19100 Neulandenburg (Deutschland) · Tel. 0394 42 22 531

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.07.1991. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 24.07.1991 bis zum 09.08.1991 durch den Druck in der Zeitung (in amtlichem Verkündungsblatt) am 09.08.1991 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 02.11.1992 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.11.1992 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.11.1992 und vom 02.12.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 27.11.1992 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 02.12.1992 bis zum 07.02.1993 öffentlich ausgelegen. (Dabei ist zu berücksichtigen, dass die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrunde von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.)
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.05.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes in der Zeit vom 07.02.1993 bis zum 07.03.1993 öffentlich ausgelegen. (Dabei ist zu berücksichtigen, dass die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrunde von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.)
- Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Flächennutzungsplan wurde am 18.06.1997 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.1997 genehmigt.
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.07.1997 (19.07.1997) bestätigt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.1998 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 06.11.1998 (06.11.1998) bestätigt.
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgeschrieben.
- Die Ertelung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 18.06.1997 in der Zeitung (in amtlichem Verkündungsblatt) bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 125 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 18.06.1997 in Kraft getreten.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ZIRZOW

LANDKREIS MECKLENBURG - STRELITZ

Genehmigungsexemplar

2. KOPIE

M 1:10000

Datum: 18.06.1997